

Das Anti-Doping-Gesetz – Entstehung und Überblick –

Alfred Bindels

Inhaltsübersicht

I. Einleitung:	9
II. Entstehungsgeschichte:	10
III. Wesentliche Problemstellungen und Inhalte des Anti-Doping-Gesetzes:	13
1. Schutzgut:	13
2. Verbot des Selbstdoping:	15
3. Schiedsgerichtsbarkeit:	20
4. Datenschutz:	22
5. Sonstige Änderungen:	23
IV. Ausblick:	24

I. Einleitung:

Am 18. Dezember 2015 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport¹ nach intensiver Diskussion in Kraft getreten. Den wesentlichen Teil des Gesetzes bildet dabei das Gesetz gegen Doping im Sport oder kurz: Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG). Als neues sog. Stammgesetz löst es die strafrechtliche Bekämpfung des Doping aus dem Arzneimittelgesetz und stellt sie auf eine eigenständige, deutlich verbreiterte Grundlage. Damit wird zugleich die Verengung auf den Gesundheitsschutz als zentraler Schutzzweck aufgegeben und die Integrität des Sports als eine wesentliche Zielsetzung der Vorschriften zur Dopingbekämpfung vom Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt. Das Gesetz stellt deshalb ungeachtet der spürbaren inhaltlichen Verbesserungen bei den strafrechtlichen Regelungen schon vom gesetzgeberischen Ansatz her den Einstieg in eine neue Phase der Dopingbekämpfung dar. Dementsprechend hat sich der Gesetzgeber auch nicht auf die Schaffung neuer bzw. Ergänzung vorhandener Strafnormen beschränkt. Das Gesetz enthält zudem Regelungen zum Informationsaustausch, die der Verbesserung des Datenschutzes dienen sollen, sowie ein Bekenntnis zur grundsätzlichen Zulässigkeit der sportinternen Schiedsgerichtsbarkeit. Der Gesetzgeber hat damit das zivilrechtlich basierte sportrechtliche System der Dopingbekämpfung gestärkt und sich damit ausdrücklich zum zweigleisigen Ansatz der strafrechtlichen und sportinternen Prävention von Doping bekannt.

1 BGBl. I S. 2210.

Das Anti-Doping-Gesetz stellt den Abschluss, wenn auch vielleicht nicht den Schlussstein einer jahrzehntelangen und in weiten Teilen sehr kontrovers geführten Diskussion um die Rolle des Strafrechts im Sport dar, die sich vor allem um die Frage einer eigenständigen strafrechtlichen Verantwortung von (Leistungs-)Sportlern drehte. Im Folgenden soll daher zunächst die Geschichte der strafrechtlichen Bekämpfung von Doping und damit letztlich der politische Vorlauf des neuen Gesetzes kurz skizziert werden. Anschließend werden die zentralen Inhalte des Anti-Doping-Gesetzes vor dem Hintergrund der bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens andauernden intensiven Diskussion erläutert und bewertet. Der Beitrag schließt ab mit dem Versuch eines Ausblicks.

Die rechtliche, aber auch politische Komplexität des Vorhabens lässt sich bereits unschwer daran erkennen, dass gleich drei Ministerien verantwortlich waren, was es im Regierungsbetrieb kaum jemals gibt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatte intern die Federführung und brachte seinen verfassungs-, straf- und zivilrechtlichen Sachverstand ein. Im Bundesministerium des Inneren waren vornehmlich die sportrechtlichen Experten, aber auch die Datenschutzrechtsreferate beteiligt. Das Gesundheitsministerium schließlich steuerte sein arzneimittelrechtliches Know-how bei.

II. Entstehungsgeschichte:

Die Dopingbekämpfung nahm sowohl international als auch in Deutschland Ende der 90er Jahre kräftig Fahrt auf. 1999 erfolgte die Gründung der Welt Anti-Doping Agentur (WADA), die als unabhängige und nichtstaatliche Organisation weltweit die Maßnahmen gegen das Doping im Leistungssport organisiert. In Deutschland nahm die Nationale Anti-Doping-Agentur (NADA) zu Beginn des Jahres 2003 ihre Tätigkeit auf. 2004 erfolgte dann die Verabschiedung des Welt Anti-Doping-Codes (WADC), auf dessen Grundlage in Deutschland der NADC beschlossen wurde. Dieser stellt bis heute (in der seit dem Jahr 2010 geltenden Fassung) das zentrale Anti-Doping-Regelwerk für den organisierten deutschen Sport dar.

Parallel zu dieser sportpolitischen Entwicklung wurde in Deutschland mit Wirkung vom 11. September 1998 das strafbewehrte Verbot von Arzneimitteln im Sport im Arzneimittelgesetz (AMG) verankert. Damit wurde das Inverkehrbringen, Verschreiben und Anwenden von Arzneimitteln, die im Anhang des Übereinkommens gegen Doping gelistete² Stoffe enthielten, zu Dopingzwecken bei Menschen unter Strafe gestellt. Bereits die Verortung des Verbots in einem neuen § 6a AMG³ verdeutlichte redaktionell, dass es

2 Gesetz vom 2. März 1994 zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping, BGBl.1994 II S. 334.

3 Die Strafbewehrung erfolgte in § 95 Absatz 1 Nummer 2a AMG.

sich hier um eine quasi eingeschobene Regelung handelte, die angesichts ihrer Verankerung im Arzneimittelrecht naturgemäß nur mittelbar den Schutz des Sports zum Gegenstand hatte. In einem nächsten Schritt wurde dann durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport vom 24. Oktober 2007⁴ eine Verschärfung der bereits bestehenden Strafvorschriften im AMG insbesondere für banden- und gewerbsmäßige Dopingstraftaten eingeführt, indem diese als neue Regelbeispiele für einen besonders schweren Fall in § 95 Absatz 3 AMG aufgenommen wurden. Diese materiell-rechtlichen Änderungen wurden flankiert von der Einfügung der Möglichkeit eines erweiterten Verfalls und einer Telekommunikationsüberwachung nach § 100a der Strafprozessordnung (StPO). Weiterhin wurde in § 95 Absatz 1 Nummer 2b AMG bereits 2007 erstmalig ein Straftatbestand des Besitzes einer nicht geringen Menge bestimmter besonders gefährlicher Dopingmittel geschaffen. Damit gerieten damals auch schon die Sportler selbst mit in den Blick des Strafgesetzgebers.

Die genannten Vorschriften wurden im Jahr 2012 von der Bundesregierung evaluiert. Der Evaluierungsbericht bestätigte zwar die grundsätzliche Effizienz der Neuregelungen, sah aber auch einige Punkte als überprüfungs- bzw. verbesserungswürdig an. Er gab den Anstoß für eine weitere kleinere Gesetzesänderung im Jahr 2013, mit der u. a. auch der Erwerb bestimmter gefährlicher Dopingmittel unter Strafe gestellt wurde.

Diese gesetzlichen Regelungen ließen die Struktur der Strafnormen als Arzneimitteldelikte unberührt, blieben weiterhin auf Hintermänner und kriminelle Netzwerke ausgerichtet und ließen den dopenden Sportler selbst weitgehend außen vor. Die rechtspolitische Diskussion kam daher nicht zur Ruhe und wurde von neu bekannt werdenden Dopingfällen immer wieder angefacht.

Vor diesem Hintergrund gab es eine Reihe von Gesetzgebungsinitiativen für weitergehende, auch strukturelle Reformen:

- Bereits in der 16. Wahlperiode hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Entschließungsantrag⁵ u. a. eine Ergänzung des AMG um einen „Straftatbestand der Verfälschung des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport“ durch Einsatz von Dopingmitteln gefordert, also eine besondere Strafnorm für Sportler.
- Die SPD-Fraktion brachte in der 17. Legislaturperiode den Entwurf eines Gesetzes zur Dopingbekämpfung im Sport⁶ in den Bundestag ein, der die alten und neuen Regelungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport bündeln sollte. Ein wesentlicher Kernpunkt des Gesetzentwurfes war die Einführung der Strafbarkeit für das Eigendoping, d. h. die Strafbewehrung

4 BGBl. I S. 2510; in Kraft seit dem 1. November 2007.

5 BT-Drucksache 16/4166.

6 BT-Drucksache 17/13468.

- des Anwendens von Dopingmitteln oder -methoden im Training oder in Wettkämpfen von Sportlern, die an organisierten Sportwettkämpfen teilnehmen. Der Gesetzentwurf sah darüber hinaus u. a. eine mengenmäßig nicht beschränkte Besitz- und Erwerbsstrafbarkeit vor.
- Am 10. April 2013 wurde vom Land Baden-Württemberg ein Gesetzentwurf im Bundesrat vorgelegt⁷, dessen Einbringung in den Bundestag im November 2013 beschlossen wurde. Er sah ebenfalls eine Strafregelung für die Sportler vor, beließ es aber bei der Verankerung im AMG. Wesentlicher Punkt war dabei die Schaffung eines strafbewehrten Verbots, an berufssportlichen Wettkämpfen teilzunehmen, wenn der Berufssportler oder die Berufssportlerin Dopingmittel im Körper oder eine Methode zur Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen angewendet hat („Dopingbetrug“).
 - Im Frühjahr 2014 stellte schließlich der Bayerische Staatsminister der Justiz nach entsprechenden Forderungen seiner Amtsvorgängerin⁸ den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Integrität des Sports vor, der ebenfalls eine zentrale Strafvorschrift des „Dopingbetrugs“, also des Eigendopings der Sportlerin oder des Sportlers enthielt. Bemerkenswert an diesem Entwurf war das Vorsehen einer mengenmäßig unbeschränkten Strafbarkeit des Besitzes von Dopingmitteln, ohne zugleich den Kreis der betroffenen Sportler einzuschränken oder andere einschränkende Merkmale vorzusehen. Diese Regelung hätte mithin auch den Freizeitsportler erfasst und ging damit unter allen Entwürfen am Weitesten. Außerdem enthielt sie – ebenso wie der Vorschlag der SPD – eine spezifische Kronzeugenregelung für Dopingdelikte.
 - Auch die Fraktion DIE LINKE blieb nicht untätig und forderte in einem Entschließungsantrag⁹ im Sommer 2014 ebenfalls ein eigenständiges Dopinggesetz u. a. mit einer als Wettbewerbsbetrug ausgestalteten Strafnorm für einen abgegrenzten Kreis an Sportlern sowie eine stärkere Förderung der Arbeit der NADA.

Die vorstehende Übersicht belegt eindrücklich, dass trotz aller schrittweisen Verbesserungen in der Vergangenheit verbreitet noch ein deutlicher Handlungsbedarf gesehen wurde, wobei – ungeachtet aller Unterschiede in der Konstruktion und Reichweite der jeweiligen Lösungsansätze – stets eine Strafbarkeit auch der dopenden Sportler als notwendig angesehen wurde.

Diese rechtspolitische Handlungsnotwendigkeit, die sich auch in einer entsprechenden Festlegung in der Koalitionsvereinbarung für die 18. Legislaturperiode niederschlug¹⁰, wurde nicht zuletzt durch die Konferenz der

⁷ BR-Drucksache 266/13.

⁸ BR-Drucksache 658/06.

⁹ BT-Drucksache 18/2308.

¹⁰ Seite 138.

Justizministerinnen und Justizminister illustriert, die sich in gleich drei Jahren hintereinander¹¹ mit dem Thema Dopingbekämpfung befasste. Sie forderte darin weitergehende strafrechtliche Regelungen und insbesondere auch die Einführung eines „Straftatbestandes des Dopingbetruges im Sport“¹². Der am 25. März 2015 vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport wurde von den Landesjustizministern dementsprechend mit großer Mehrheit ausdrücklich begrüßt¹³.

III. Wesentliche Problemstellungen und Inhalte des Anti-Doping-Gesetzes:

Die öffentliche Diskussion drehte sich in den vergangenen Jahren vor allem um die Frage, ob es einer gesonderten Regelung zur Strafbarkeit der Sportler selbst bedarf bzw. ob eine solche Regelung rechtlich zulässig und sportpolitisch notwendig ist. Besonders im Fokus stand dabei die Schaffung einer über die im AMG bereits bestehende Regelung hinausgehenden Besitzstrafbarkeit. Juristisch ging es im Kern um das hinter einer Sportlerstrafbarkeit stehende (bewehrbare) Schutzgut sowie die Frage einer hinreichenden Abgrenzbarkeit der Straftatbestände vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes. Dahinter traten andere Problemstellungen etwas zurück, die aber, wie etwa eine Regelung zur Schiedsgerichtsbarkeit oder Ausformungen des Datenschutzes, von erheblicher praktischer Bedeutung für die sportinterne Dopingbekämpfung sind.

1. Schutzgut:

Debatten über das zu schützende Rechtsgut bei Strafnormen sind eher selten. Dass sie vorliegend geführt wurden, überrascht allerdings bei näherem Hinsehen nicht. Schon bei der Einführung der eingeschränkten Besitzstrafbarkeit im AMG¹⁴ im Jahr 2007 war über diese Frage zu entscheiden, denn die Selbstgefährdung eines Sportlers ist nach allgemeinen Grundsätzen nicht strafbewehrbar. Über die Begrenzung auf nicht geringe Mengen hat der Gesetzgeber damals erreicht, dass die Gefahr einer Weitergabe an andere und damit der Gesundheitsschutz anderer Personen im Fokus stand. Erforderlich wurde die Diskussion über das Schutzgut vorliegend im Übrigen bereits deshalb, weil durch die Verlagerung der Strafnormen aus dem AMG in das neue Stammgesetz eine Neubestimmung des Schutzzweckes notwendig wurde. Der Gesetzgeber konnte nun die schon bislang im Hintergrund

11 84., 85. und 86. JuMiKo 2013, 2014 und 2015.

12 Beschluss zu TOP II.10 der 84. JuMiKo 2013.

13 Beschluss zu TOP II.3 der 86. JuMiKo 2015.

14 Siehe bereits oben; BGBl. I S. 2510; in Kraft seit dem 1. November 2007.

maßgeblich gewesenen sportspezifischen Zielsetzungen unmittelbar mit heranziehen. Letzteres war auch einer der Beweggründe der Entscheidung für ein eigenes, nunmehr sportspezifisches Gesetz. Die Bedeutung, die dem Schutzgut zugemessen wurde, zeigte sich in der ansonsten rechtsförmlich eher verpönten¹⁵ ausdrücklichen Nennung der Gesetzeszwecke in § 1 AntiDopG. Neben den Gesundheitsschutz tritt damit erstmals ausdrücklich die Integrität des Sports, die dadurch geschützt werden soll, dass Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben gesichert werden. Wichtiger – und in der politischen Diskussion in den Vordergrund gerückt – war die Ausgestaltung der neuen Regelung des Selbstdopings in § 3 AntiDopG. Betrachtet man dabei zunächst nur das Schutzgut, wird man relativ schnell zu der Feststellung gelangen, dass sich der Gesetzgeber bei seiner Entscheidung für einen Schutz der Integrität des Sports im Rahmen des ihm von Verfassung wegen zustehenden Ermessens gehalten hat¹⁶.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfordert das Strafrecht als ultima ratio, dass ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben unerträglich ist¹⁷. Dabei sei es aber grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, den Bereich strafbaren Handelns verbindlich festzulegen. Er sei bei der Entscheidung, ob er ein bestimmtes Rechtsgut, dessen Schutz ihm wesentlich erscheint, gerade mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen und wie er es gegebenenfalls tun will, grundsätzlich frei¹⁸. Eine Grenze sieht das Bundesverfassungsgericht auch auf dem Gebiet des Strafrechts nur in der Verfassung selbst, wenn und soweit diese die Verfolgung eines bestimmten Zweckes von vorneherein ausschließt¹⁹.

Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf²⁰ auf die herausragende gesellschaftliche Bedeutung des Sports hingewiesen. Er ist durch die Spitzensportler zugleich Vorbild wie Aushängeschild für Deutschland in der Welt. Nicht zu unterschätzen ist auch die wirtschaftliche Bedeutung als Fördergegenstand, Werbeträger oder etwa auch als Anlass für Sportwetten. In der Presse war zu lesen²¹, dass allein die Wertschöpfung des Profifußballs im Jahr 2014 7,9 Milliarden Euro betrug. Nur der Fußball steuerte 110.000 Arbeitsplätze bei. Der Gesamtwert des Profi- und Amateursports für die deutsche Wirtschaft lässt sich damit allenfalls grob erahnen. Einzelne Län-

15 Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage, Rz. 362.

16 Eingehend dazu Rössner in der Öffentlichen Anhörung am 17. Juni 2015 vor dem Sportausschuss des Deutschen Bundestages; das Gutachten findet sich in Ausschussdrucksache 18(5) 113.

17 BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 2008, Rz 35.

18 BVerfG a. a. O.

19 BVerfG a. a. O. Rz. 39.

20 BT-Drucksache 18/4898.

21 Titelseite Tagesspiegel vom 13. August 2015.

der haben den Sport sogar in ihre Landesverfassung aufgenommen²². Durchgreifende Zweifel daran, dass die Integrität des Sports vom Gesetzgeber als schützenswert angesehen werden durfte, erscheinen vor diesem Hintergrund nicht berechtigt. Alle im Bundestag vertretenen Fraktionen haben denn auch Vorschläge für Strafnormen gemacht, denen es allesamt – ungeachtet der konstruktiven Unterschiede – um den Schutz des Sports ging²³.

Eine andere, durchaus berechtigte Frage ist dagegen, ob der weitgefaste Begriff der Integrität des Sports als solcher ausreichend abgegrenzt ist, um eine strafrechtliche Verantwortung zu begründen. Dabei geht es dann aber nicht mehr um das „ob“, sondern um das „wie“ der näheren Ausgestaltung des zu schützenden Bereiches. Auch bei den sogenannten klassischen Schutzgütern gibt es nicht nur solche, bei denen der Schutzzumfang durch die Art des Rechtsgutes vorgegeben ist, wie Leben, körperliche Unversehrtheit oder Eigentum. Auch der Staatsschutz etwa bedarf der eingrenzenden Umschreibung, um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit daran zu knüpfen. Die rechtliche Herausforderung bestand mithin vorliegend darin, den abstrakten Begriff der Integrität des Sports so durch Tatbestandsmerkmale zu konturieren, dass er tragfähige Grundlage einer Strafnorm sein kann. Insoweit liefen die Anforderungen an ein hinreichend abgegrenztes Rechtsgut und des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes im Ergebnis parallel.

2. Verbot des Selbstdoping:

Die Regelung zum Selbstdoping in § 3 AntiDopG stellt den Kern des neuen Gesetzes dar²⁴. Das Anti-Doping-Gesetz übernimmt dabei die Regelungstechnik aus dem AMG: Es stellt zunächst Verbote auf, die dann unter Strafe gestellt werden. In § 3 Absatz 1 und 2 AntiDopG wird das Selbstdoping geregelt. Absatz 4 ergänzt es um ein mengenmäßig nicht begrenztes Besitz- und Erwerbsverbot²⁵, das im Vorfeld des Selbstdopingverbotes angesiedelt ist und dadurch Strafbarkeitslücken schließen soll. Beide Verbote, also sowohl das Selbstdopingverbot als auch das ergänzende Besitzverbot, sind dabei an mehrere Einschränkungen geknüpft:

22 Vgl. etwa Art. 6 der niedersächsischen Landesverfassung.

23 Auch die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, die besonders vehement die Schutzgutfrage stellte, hat in einem spät gestellten Entschließungsantrag noch die „Verfälschung des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport“ als möglichen Straftatbestand genannt (Nr. 2 des Antrags in Ausschussdrucksache 18(5)132). Wo hier beim Schutzgut die entscheidenden Unterschiede zu der in § 3 geforderten Absicht eines Vorteils im Sportwettbewerb liegen könnten, ist nur schwer erkennbar.

24 § 2 AntiDopG enthält dagegen nur die – allerdings erweiterten (vgl. unten unter 5.) – Verbote aus § 6a AMG.

25 Im Folgenden aus Vereinfachungsgründen mit dem in der politischen Diskussion ebenfalls allein verwendeten Schlagwort Besitzverbot umschrieben.

- Es muss sich um einen Wettbewerb des organisierten Sports handeln, der in Absatz 3 definiert wird. Damit fallen insbesondere bereits Sportwettbewerbe im Freizeitbereich heraus.
- Es muss die Absicht vorliegen, sich in einem solchen Wettbewerb einen Vorteil zu verschaffen. Diese Vorteilsverschaffungsabsicht, die in unterschiedlichen Ausformungen auch in den Fraktionsvorschlägen enthalten war, nähert die Struktur des Verbots dem Betrug an. Dementsprechend werden zur Umschreibung auch Formulierungen wie Wettbewerb oder Sportbetrug verwendet.
- Schließlich darf (selbstverständlich) keine medizinische Indikation vorliegen.

Der Regierungsentwurf erfasste zunächst nur das Anwenden oder Anwenden-Lassen des Dopingmittels oder der Dopingmethode. Auf Vorschlag des Bundesrates²⁶ wurde im parlamentarischen Verfahren noch die Totalalternative der Wettkampfteilnahme unter Doping²⁷ ergänzt. Damit sollen mögliche Strafbarkeitslücken vermieden werden, die bei einer Verwendung der Dopingmittel im Ausland entstehen können. Denn für solche Auslandstaten gilt das deutsche Strafrecht nur unter besonderen Voraussetzungen²⁸.

Der Umfang der Strafbarkeit wird in § 4 AntiDopG festgelegt. Hervorzuheben ist dabei vor allem, dass im Hinblick auf die notwendige Abgrenzung der Schutzgutverletzung und den Bestimmtheitsgrundsatz noch eine weitere Einschränkung neben den oben bereits genannten vorgenommen wird: Soweit es um eine Strafbarkeit des Selbstdopings einschließlich des vorgelegerten Besitzverbots geht, muss nach § 4 Absatz 7 AntiDopG zusätzlich die Eigenschaft als Spitzensportlerin oder Spitzensportler vorliegen, die voraussetzt, dass die betreffende Person als Mitglied eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen unterliegt. Alternativ werden im Rahmen eines Auffangtatbestandes auch Personen erfasst, die aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen²⁹. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist somit deutlich enger geschnitten als das verwaltungsrechtliche Verbot. Durch die zusätzlichen Anforderungen in § 4 Absatz 7 AntiDopG macht der Gesetzgeber deutlich, dass er die Integrität des Sports im Bereich des Dopings strafrechtlich nur insoweit schützen will, als wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen. Denn in einem Testpool sind typischerweise nur die Spitzensportler zu finden, die entweder unmittelbar (Gehalt) oder mittelbar (Werbung) Einnahmen durch ihren Sport erzielen oder zumindest öffentliche Fördergelder erhalten. Deutlich wird diese Vermögenskompo-

26 BT-Drucksache S. 48.

27 Vgl. den neu eingefügten § 3 Absatz 2 AntiDopG.

28 Vgl. §§ 5 ff. StGB.

29 § 4 Absatz 6 Nummer 2 AntiDopG.

nente im Auffangtatbestand des § 4 Absatz 7 Satz 2 AntiDopG, der ausdrücklich auf die Einnahmeerzielung abstellt. In den genannten Fällen wird nicht nur das Vertrauen des Publikums in durch einen fairen Wettkampf erzielte Ergebnisse enttäuscht, sondern werden zugleich finanzielle Interessen von Geldgebern geschützt. Mit dieser den Schutz auch von Vermögensinteressen bezweckenden Einschränkung der Strafbarkeit wird Zweifeln an der alleinigen Tragfähigkeit des für sich gesehen relativ abstrakten Schutzguts Integrität des Sports hinreichend Rechnung getragen.

Ergänzend ist anzumerken, dass eine Strafbarkeit des Selbstdopings, einschließlich des Besitzverbots, nur bei Vorsatz vorliegt³⁰. Bei Verstößen gegen das Besitzverbot wird entsprechend dem Vorfeldcharakter zudem ein geringerer Strafraum vorgesehen. Ursprünglich stellte der Regierungsentwurf sowohl beim Selbstdopingverbot als auch bei dem vorgelagerten Besitzverbot noch jeweils den Versuch unter Strafe. Er orientierte sich dabei an dem aus dem AMG übernommenen allgemeinen Besitzverbot bezüglich nicht geringer Mengen, bei dem auch weiterhin eine Versuchsstrafbarkeit besteht³¹. Im parlamentarischen Verfahren wurde dennoch der Bereich des Besitzverbots nach § 3 Absatz 4 AntiDopG aus der Versuchsstrafbarkeit ausgenommen, um Befürchtungen vor einer zu weit ins Vorfeld reichenden Strafbarkeit der Sportler Rechnung zu tragen³².

Auf Vorschlag des Bundesrates³³ wurde schließlich noch eine Regelung zu minderschweren Fällen eingefügt, die es den Strafgerichten ermöglichen soll, noch besser auf besonders gelagerte Konstellationen reagieren zu können. Insgesamt hat der Bundesrat damit Vorschläge zu partiellen Verbesserungen gemacht, die weitgehend im weiteren Verfahren aufgegriffen wurden. Die von der Bundesregierung beschlossene Grundkonstruktion, insbesondere auch des Selbstdopings, hat er dagegen nicht in Frage gestellt.

Bei den Sportverbänden und Sportlern ist die dargestellte Regelung zum Selbstdoping auf sehr unterschiedliche Reaktionen gestoßen. Sie reichte von vehementer Unterstützung bis hin zu klarer Ablehnung. Der DOSB, der sich zunächst generell gegen zusätzliche Regelungen zur Sportlerstrafbarkeit ausgesprochen hatte, wandte sich am Ende vor allem nur noch gegen die neue Besitzstrafbarkeit in § 3 Absatz 4 AntiDopG. Um diesen Bedenken noch stärker entgegenzukommen, wurde schließlich im Gesetzgebungsverfahren noch eine Regelung zur tätigen Reue für die Fälle der Besitzstrafbarkeit in § 4 Absatz 8 AntiDopG aufgenommen. Eine derartige Vorschrift ist für minderschwere Delikte zwar eher ungewöhnlich. Die darin angebotene

30 § 4 Absatz 6 AntiDopG nennt Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 nicht.

31 § 95 Absatz 2 iVm Absatz 1 Nummer 2b und § 6a Absatz 2a AMG; jetzt § 4 Absatz 3 iVm Absatz 1 Nummer 3 und § 2 Absatz 3 AntiDopG.

32 Vgl. die Begrenzung in § 4 Absatz 3 AntiDopG auf die Fälle des Absatzes 1.

33 BT-Drucksache 18/4898 S. 50.

„goldene Brücke“ für die Sportler konnte man aber auch als ebensolche für den DOSB (und damit als ausgestreckte Hand des Gesetzgebers) verstehen.

Was waren nun – abgesehen von den bereits abgehandelten Punkten Schutzgut und Bestimmtheit – die größten Einwände der Kritiker?

Die größte Sorge vor allem des DOSB war, dass das Gesetz negative Auswirkungen auf das sportgerichtliche Verfahren haben könnte. Stichworte sind: Sorge vor Schadensersatzansprüchen wegen unterschiedlicher Beweisforderungen, Doppelbestrafungsverbot und Selbstbelastungsverbot.

Der Gesetzgeber hielt diese Einwände nicht für berechtigt und legte im Gegenteil großen Wert darauf, die Funktionsfähigkeit des sportinternen Verfahrens unberührt zu lassen. Dies war eine politische Vorgabe, die sogar Eingang in die Koalitionsvereinbarung³⁴ gefunden hat. Es wurden zudem alle Anregungen aus dem Sportbereich aufgegriffen, die zu einer zusätzlichen Absicherung der Sportgerichtsbarkeit beitragen konnten. Dazu gehören die Regelung zur Schiedsgerichtsbarkeit und zum Datenschutz³⁵.

Zutreffend ist allerdings, dass die Ergebnisse eines sportinternen Verfahrens und eines Strafprozesses auseinanderfallen können. Während im Sportbereich bei positiven Dopingproben der Grundsatz der strict liability gilt, wirken im Strafverfahren fortbestehende Zweifel zu Gunsten der betroffenen Person („in dubio pro reo“). Zudem dauern – nicht zuletzt wegen der unterschiedlich strengen Beweisforderungen – Strafverfahren deutlich länger. Wird somit in einem Einzelfall ein Sportler tatsächlich freigesprochen, nachdem bereits zuvor eine mehrjährige sportrechtliche Sperre wirksam wurde, muss nach allgemeinen Grundsätzen der betroffene Verband dennoch nicht mit Schadensersatzforderungen rechnen, wenn die sportinternen Regeln bei der Verhängung der Sperre eingehalten wurden.

Kommen sowohl der Sport als auch die Strafgerichte gesondert zu einer zivilrechtlichen bzw. strafrechtlichen Verantwortlichkeit und verhängen jeweils eine Sanktion, liegt darin kein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot des Artikels 103 Absatz 3 GG („ne bis in idem“). Dieses erstreckt sich nur auf Bestrafungen nach den Strafgesetzen³⁶. Sanktionen etwa im beruflichen Bereich zählen nicht dazu³⁷. Eine andere Frage ist, inwieweit eine sportliche Sperre, die erhebliche belastende Wirkung haben kann, bei der Strafzumessung im Einzelfall berücksichtigt werden kann. § 46 Absatz 2 StGB eröffnet hier den nötigen Spielraum.

34 S. 138 „Eine gesetzliche Regelung darf weder die verfassungsrechtlich garantierte Autonomie des Sports unzulässig einschränken noch die Funktionsfähigkeit der Sportgerichtsbarkeit beeinträchtigen.“.

35 §§ 8 bis 11 AntiDopG; vgl. dazu unten unter 3. und 4.

36 Vgl. nur Schulze-Fielitz in Dreier, GG, 3. Aufl., Art. 103 III Rz. 21 .

37 BVerfGE 66, 337, 357 zu einem Berufsverbot im anwaltlichen standesrechtlichen Verfahren nach der BRAO.